

Berlin, 15. Januar 2021

bdew

Energie. Wasser. Leben.

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e. V.**
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdew.de

Stellungnahme

Referentenentwurf Steuer- bare-Verbrauchseinrichtun- gen-Gesetz (SteuVerG)

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu über-regionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärme-absatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Einleitung

Im Zuge der Energie- und Verkehrswende werden zunehmend neue Verbrauchseinrichtungen (Lasten) an das Niederspannungsnetz angeschlossen. Dies betrifft maßgeblich Wärmepumpen, Ladeinfrastruktur für Elektromobilität und Stromspeicher. Die Anzahl dieser neuen Lasten wird in den nächsten Jahren erheblich zunehmen. Damit werden neue Mengen- und Leistungsanforderungen, insbesondere bei gleichzeitigen Inanspruchnahmen, an das Netz gestellt, wobei hohe Gleichzeitigkeiten auf Basis marktlicher Impulse eine besondere Herausforderung für die Niederspannung darstellen. Der energierechtliche Rahmen enthält aktuell keine Regelungen, die die Nutzung der Flexibilitäten der neuen Lasten zur besseren Auslastung der Netze und zur Vermeidung von Netzengpässen verlässlich ermöglicht. Eine solche verlässliche Regelung ist aber entscheidend für die planerische Dimensionierung von Netzinfrastruktur. Die Freiwilligkeit der Teilnahme am bisherigen §-14a-System in Verbindung mit der niedrigen Preiselastizität des Stroms, gewährleisten die erforderliche Verlässlichkeit nicht und machen eine Novellierung der bisherigen Systematik notwendig. Die starke Lokalität der auftretenden Herausforderungen und die begrenzte Anzahl möglicher Akteure am Netzstrang bieten derzeit eine zu geringe Liquidität für einen marktlich organisierten, netzdienlichen Flexibilitätseinsatz zur Behebung von Netzengpässen an einem Niederspannungsstrang (Strahlennetz). Die rechtlichen Rahmenbedingungen sollten daher so angepasst werden, dass bestehende Flexibilitäten für die Planung und die Auslastung der Netze genutzt und in Folge dessen neue Lasten schneller und volkswirtschaftlich kostenoptimiert an das Netz angeschlossen werden können. Die Ausgestaltung muss Anschlussfähigkeit von marktlichen Lösungen gewährleisten.

Der BDEW begrüßt vor diesem Hintergrund die Vorlage eines entsprechenden Referentenentwurfs für ein Gesetz zur zügigen und sicheren Integration steuerbarer Verbrauchseinrichtungen in die Verteilernetze und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften (Steuerbare-Verbrauchseinrichtungen-Gesetz – SteuVerG). Dieser beinhaltet die Einführung des Instruments der Spitzenglättung in der Niederspannung und damit die verpflichtende Steuerbarkeit von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und ein Recht für Verteilnetzbetreiber, kurzzeitig die Leistungsentnahme von steuerbaren Verbrauchern wie Ladepunkte für Elektromobile, Wärmepumpen, Speicherheizungen wie Nachtspeicherheizungen und Heimspeicher für bis zu 2 Stunden am Tag im Netzüberlastungsfall zu beschränken. Die Regelungen basieren auf den Diskussionen im Rahmen des BMWi-Branchenprozesses, an denen sich der BDEW intensiv beteiligt hat.

Aus Sicht des BDEW ist eine zeitnahe gesetzliche Regelung wichtig. Dabei sollte jedoch eine Weiterentwicklung und Anpassung der Regelungen auf Basis von Praxiserfahrung und sich ändernder Rahmenbedingungen möglich sein. Daher begrüßt der BDEW die Aufnahme eines Monitorings in die Gesetzesvorlage. Zudem muss sichergestellt werden, dass die Unternehmen für die Umsetzung der Regelungen in den betrieblichen Systemen ausreichend Zeit erhalten.

Der BDEW nimmt gerne die Gelegenheit wahr, den vorgelegten Referentenentwurf im Rahmen der Verbändeanhörung zu kommentieren. Allerdings verweisen wir darauf, dass auf Grund der unglücklichen Setzung der Kommentierungsfrist über die Weihnachtsfeiertage und den Jahreswechsel eine dem Thema angemessene fachliche Diskussion des Entwurfes nur bedingt möglich war. Durch die in den BDEW-Mitgliedsunternehmen bestehenden, teilweise durch die Pandemieregeln ausgeweiteten Betriebsurlaubsregelungen über den Jahreswechsel konnten wichtige Gremien nur sehr kurzfristig einbezogen werden.

1 Zentrale Anmerkungen

Bevor im Folgenden (Kapitel 2-6) konkrete Hinweise zu den einzelnen im Referentenentwurf vorgeschlagenen Gesetzesänderungen gegeben werden, nachfolgend folgende grundlegende Anmerkungen, die sich auf das gesamte Gesetzespaket beziehen.

1.1. Netzentgeltmodell mit Bestelleistung: Herausforderung für alle Beteiligten

Der BDEW begrüßt die Einführung der neuen Regelungen für den Umgang mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung. Insgesamt kann die Spitzenglättung zur Flexibilisierung der Verteilernetze, einer schnelleren und sicheren Integration neuer Verbraucher und zur Begrenzung des Netzausbaus beitragen, ohne die Kunden allzu sehr einzuschränken. Die neuen Abstimmungsbedürfnisse zwischen Anschlussnehmern, Anschlussnutzern sowie Netznutzern und der komplexe Aufbau der Netzentgeltsystematik bedürfen jedoch einer erheblichen Anpassung der betrieblichen Abläufe und Systeme und werden in der Praxis eine Herausforderung werden.

Dass bestimmte Bestandskunden und Kunden ohne steuerbare Verbrauchseinrichtung durch das neue §-14a-Regime keine Änderung erfahren sollen, begrüßt und unterstützt der BDEW. Es ist aber auch klar, dass die parallelen und sachlich gerechtfertigten unterschiedlichen Regelungen zu steuerbaren und nichtsteuerbaren Verbrauchseinrichtungen von allen Beteiligten in den Tarif-, Verwaltungs- und Abrechnungssystemen abgebildet werden müssen und sich wohl auch auf die Preisblätter in der Grundversorgung bzw. Ersatzversorgung auswirken. Der BDEW geht davon aus, dass auch die Preisblätter für alle Netzentgeltvarianten im Netzgebiet vorgehalten werden müssen.

Bei der Umstellung auf ein System der Bestelleistung wird auch die Komplexität für Verbraucher steigen. So ist die Angebotserstellung für die Energievertriebe und die Vergleichbarkeit der Angebote auf Grund der vielen dafür erforderlichen Parameter für Verbraucher und Anbieter wegen der Differenziertheit komplexer.

Wir gehen auch davon aus, dass durch den steigenden Informations- und Kommunikationsbedarf zwischen den Marktakteuren und auch den Anschlussnehmern sowie Anschlussnutzern ohne Übergangszeit für die Umsetzung in den Systemen die Fehleranfälligkeit steigen wird. Fehler müssen in der Regel händisch behoben werden. Durch die Neuregelungen können zudem Fehler, zum Beispiel fehlerhafte Eintragungen der Stammdaten, relativ hohe Korrekturzahlen bedingen. Hier sollten im Nachgang

des Gesetzgebungsverfahrens klare, transparente und einheitliche Regelungen bzw. Verantwortlichkeiten und Haftungsfragen definiert werden.

Vor diesem Hintergrund schätzt der BDEW die in der Gesetzesbegründung aufgeführten Kosten (Bürokratie, Wirtschaft, Kunden) als deutlich zu niedrig ein. Auf Grund der Komplexität und des Umstellungsaufwands aller beteiligten Markttrollen muss im Sinne einer geordneten Einführung ein Übergangszeitraum für das Wirksamwerden bestimmter Regelungen des SteuVerG definiert werden. So sind beispielsweise die Netzentgelte immer nur zum 1. Januar eines Jahres änderbar.

1.2 Kommunikations- und Informationserfordernisse einheitlich ausgestalten

Die gesetzlich angelegten neuen Informations- und Kommunikationserfordernisse sind im Rahmen von Verfahren der Bundesnetzagentur zusammen mit der Branche im Sinne automatisierter Massenprozesse praxisnah auszugestalten. Hierbei sollte, insbesondere bei der Fristsetzung, auf bestehende Marktprozesse und Entwicklungen aufgesetzt werden. Umstellungen in der Marktkommunikation und in den IT-Systemen sind kostenintensiv und sollten im Rahmen des für die Marktkommunikation festgelegten Änderungsmanagements eingebettet werden. Die Kommunikation gegenüber den Verbrauchern, sowohl was Informationen über die neuen Regelungen betrifft als auch die Vorgaben zur Rechnungslegung, sind ebenfalls kosten- und zeitintensiv in der Umsetzung und sollten im Rahmen bestehender Routinen in den Unternehmen (Änderungsmanagement) umgesetzt werden können.

Zu den erhöhten Kommunikationserfordernissen zählt insbesondere auch die Klärung der Verantwortlichkeiten im Verhältnis Anschlussnehmer - Anschlussnutzer bezüglich der Pflichten, u. a. der Beauftragung der Einbeziehung steuerbarer Verbrauchseinrichtungen in das Netzanschlussverhältnis, der Kostentragung für den Einbau von Steuerungseinrichtungen, der Wahl der Höhe der bedingten und ggf. der unbedingten Anschlussleistung sowie deren Änderung. Die einheitlichen Verantwortlichkeiten sind im Rahmen von BNetzA-Vorgaben zu klären.

1.3 Evaluierung § 14a EnWG

Eine Weiterentwicklung und Anpassung der Regelungen auf Basis von Praxiserfahrungen und sich ändernder Rahmenbedingungen sollte möglich sein. Daher begrüßt der BDEW die Aufnahme eines Monitorings in die Gesetzesvorlage.

Wesentliche Aspekte einer **Evaluierung** sind aus Sicht des BDEW:

- Die Weiterentwicklung des Systems der statischen Zeitfenster hin zu dynamischer Steuerung sollte vor dem Hintergrund der zeitlichen Verteilung und des Umfangs der netzseitigen Begrenzungen als Prüfungsgegenstand in den Erfahrungsbericht nach § 14a Absatz 12 EnWG–E mit entsprechenden Kriterien für die Bewertung aufgenommen werden. Mit der Evaluierung könnten auch Kriterien geschaffen werden, die die Basis für die Entscheidung Netzausbau vs. dynamische Steuerung bilden.

- Überprüfung, inwieweit marktbasiertere Lösungen parallel oder ergänzend die Verfügbarkeit von Flexibilität im Verteilnetz erhöhen und für Marktteilnehmer und Verbraucher kostendämpfend wirken können. Eine Harmonisierung der Regelungen der Spitzenglättung mit dem Redispatch 2.0 sollte auf jeden Fall angestrebt werden.
- Grundlegende Analyse, inwieweit Fristen und Kommunikationsvorgaben im Rahmen der Marktkommunikation den Gegebenheiten und technisch-wirtschaftlichen Marktgegebenheiten entsprechen.
- Der zusätzliche Aufwand auf Seiten des gMSB durch Ausweitung der Standardleistungen des Messstellenbetriebs sollte beleuchtet und quantifiziert werden.
- Analyse der allgemeinen Kosten- und Aufwandsentwicklung durch die Einführung des § 14 a EnWG-E.
- Zu prüfen ist auch die Möglichkeit für Vertragsstrafen (Pönalen) bei Zuwiderhandlungen gegen die vereinbarten Vertragsleistungen und in den Anschlussverträgen genannten Obergrenzen.
- Die Unterscheidungsgrenze bei 10.000 kWh für verschiedene Tarifoptionen und der Installation eines zweiten Zählers entspricht der eingebrachten BDEW-Forderung und sorgt für eine Gleichbehandlung innerhalb des Segments der Haushaltskunden gemäß EnWG. Auch werden so die meisten Haushaltskunden vor aufwendigen Umbauten der Zählerplätze für den Einbau von zwei separaten Zählern und den damit einhergehenden Kosten geschützt. Im Rahmen der Evaluierung ist jedoch zu prüfen, ob diese Unterscheidungsgrenze in Zukunft über 10.000 kWh erhöht werden sollte und wie mit Kunden umgegangen werden sollte, deren Verbrauch um diese Grenze schwankt.

2 Art. 1: Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

2.1 Begriffsdefinition nach § 3 Nummer 30a EnWG-E

Der BDEW sieht die Ergänzung der Begriffsdefinitionen um die Definition der steuerbaren Verbrauchseinrichtung (im Folgenden: SteuVer) als sinnvoll an.

Dennoch hat der BDEW hier Verbesserungsvorschläge:

Die Gesetzesbegründung konkretisiert die „Nachtspeicherheizung“ auf Seite 31 und beschreibt diese als Anlagen, die vorrangig in Schwachlastzeiten elektrische Energie in thermische Energie umwandeln. Da die klassische Schwachlastzeit nicht mehr zwangsläufig nachts ist, ist aus unserer Sicht der Begriff „Speicherheizung“ passender.

Die Begrenzung der Anwendbarkeit auf 3,7-Kilowatt-Anlagen sieht der BDEW als sinnvoll an. Das technische Regelwerk verweist allerdings meist auf kVA-Werte. Daher erscheint es sinnvoll, hier ggf. in der Gesetzesbegründung einen angenommenen Umrechnungsfaktor anzugeben, der beispielsweise 1 betragen könnte, um Missverständnissen vorzubeugen.

Darüber hinaus stellt der Entwurf an verschiedenen Stellen unter anderem in § 3 Nr. 30a EnWG-E auf den Begriff „Bemessungsleistung“ ab, definiert diesen Begriff allerdings nicht näher. Das EEG, an dem sich der vorliegende Entwurf offenbar orientiert, enthält eine entsprechende Legaldefinition (jährlich schwankender Leistungswert: pro Kalenderjahr erzeugte kWh dividiert durch Zeitstunden). Daher sollte entweder eine Legaldefinition ergänzt oder auf eine andere Begrifflichkeit abgestellt werden, z. B. elektrische Anschluss- oder Nennleistung der jeweiligen Verbrauchseinrichtung. Allerdings stellt sich im Anschluss hinsichtlich der Bemessung die Frage, was genau in diesem Zusammenhang die „Verbrauchseinrichtung“ ist. Eine Kundenanlage mit einer Ladeeinrichtung, die nicht separat gemessen wird, hat ggf. in ihrer Gesamtheit eine höhere Bemessungsgrenze als die Ladeeinrichtung selbst. Diese Frage zieht sich durch den ganzen Entwurf und muss geklärt werden, denn sie ist entscheidend dafür, ob und wo gesteuert wird (Ladeeinrichtung oder Entnahmestelle) und auf welchen Wert die Absenkung erfolgt.

Darüber hinaus sollte die Definition über Ladeeinrichtungen ergänzt werden, damit deutlich wird, dass Ladeinfrastruktur, die über mehr als einen Ladepunkt verfügt, ebenfalls als steuerbare Verbrauchseinrichtung gilt. Hintergrund ist, dass vermieden werden soll, dass die Vorgaben des EnWG und des MsbG jeweils immer auf den Ladepunkt anzuwenden sind und jeder Ladepunkt einzeln steuerbar sein muss. Ladepunkte sind in der Ladesäulenverordnung als definiert als die Stellen, die zur Ladung eines Elektromobils vorgesehen sind. Steuerbare Verbrauchseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sollten aber auch solche sein, die auch von Elektromobilen genutzt werden können, zum Beispiel eine Drehstromsteckdose, soweit darüber ein Elektromobil geladen wird.

Der Entwurf sollte auch klarstellen in welcher Form die Regelung zur Spitzenglättung für öffentlich zugängliche Verbrauchsanlagen gelten soll. Der aktuelle Entwurf der Ladesäulenverordnung enthält hinsichtlich der Vorgaben für die Ladepunktbetreiber eine eigene Regelung zur Ausrüstung mit Steuerungstechnik mit einer nicht erfüllbaren Übergangsfrist bis Mitte 2021.

➤ **Formulierungsvorschlag**

§ 3 Nr. 30a EnWG-E sollte wie folgt formuliert werden:

*Steuerbare Verbrauchseinrichtung: „**Ladepunkte und Ladeeinrichtungen** für Elektromobile, Wärmepumpen, ~~Nachtspeicherheizungen~~ **Speicherheizungen** und Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie mit einer Bemessungsleistung über 3,7 Kilowatt, die an ein Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung angeschlossen sind und hieraus Elektrizität entnehmen können.*

2.2 § 14a EnWG-E

Die Regelungen des § 14a EnWG-E ermöglichen mit der Spitzenglättung einen Eingriff des Verteilnetzbetreibers in den vom Lieferanten zugeordneten Bilanzkreis des Bilanzkreisverantwortlichen. Aufgrund fehlender Prognosedaten für die Eingriffe in den Bilanzkreis erhöhen sich bei einer Bilanzierung auf Basis von Viertelstundenwerten so die Risiken für den Bilanzkreisverantwortlichen, besonders bei einer

hohen Zahl von Steuerungen durch den Netzbetreiber innerhalb eines Bilanzkreises. In Anbetracht der dadurch entstehenden finanziellen Risiken und der steigenden Anforderungen an Bilanzkreistreue sind hier bei der weiteren Ausgestaltung des Gesetzes risikominimierende Regelungen zu schaffen, die die Bilanzkreisverantwortlichen entlasten.

2.2.1 Abstimmung zwischen Anschlussnehmer und Anschlussnutzer § 14a Absatz 2 EnWG-E

Der Anschlussnehmer legt die bedingte und die unbedingte Leistung fest, vom reduzierten Netzentgelt profitiert jedoch der Anschlussnutzer.

Da Anschlussnehmer und Anschlussnutzer häufig voneinander abweichen, muss sichergestellt werden, dass der Anschlussnutzer sich mit dem Anschlussnehmer ins Benehmen setzt bzw. abstimmt, sobald eine Änderung bei der bestellten bzw. bedingten Leistung stattfindet, der Anschlussnehmer die Leistung pro Marktlokation meldet und die entsprechenden aktuellen Dokumente einreicht. Hier kann es zu Interessenkonflikten kommen, die der VNB bzw. MSB nicht klären kann, da es bei konventionellen Mehrfamilienhäusern keine Gesamtübergabe gibt. Hinweis: Heute gibt es keine zwingende Meldung von Anschlussnehmerwechseln beim VNB. Es meldet sich somit in der Praxis lediglich der Anschlussnutzer beim Lieferanten seiner Wahl. Unter Berücksichtigung des Bestandsschutzes ist auch eine sinnvolle Befristung erforderlich. Es ist eine Anpassungspflicht bei Anschlussnehmerwechsel analog zu anderen Gebäuderegungen festzulegen.

Die Wahl des Anschlussnehmers, ob eine konkrete steuerbare Verbrauchseinrichtung (z. B. die Wallbox) gesteuert werden soll oder eine Gesamtheit – nämlich eine oder mehrere Entnahmestellen – besteht nicht. Über ein Energiemanagementsystem könnte nur am Netzanschluss gesteuert werden. Wenn der Netzanschluss mehrere Entnahmestellen und ggf. unterschiedliche Anschlussnutzer versorgt, wäre ein vollflexibles Konzept praktisch nicht mehr möglich. Es könnte nur noch eine teilflexible Umsetzung genutzt werden.

Dies hätte zur Folge, dass direkt an der als steuerbare Verbrauchsanlage definierten Anlage gesteuert würde und die Nutzung nicht netzbezogener Speicher- bzw. PV-Anlagen zum Ausgleich des Zugriffs oder der Leistungseinschränkung nicht möglich wäre, denn in diesen Fällen würde der Netzbetreiber auf die steuerbare Verbrauchsanlage (z. B. Wallbox) direkt zugreifen. Sie könnte dann nicht mit Strom aus Eigenerzeugung oder aus dem Speicher gespeist werden. Die einzige Lösung für den Kunden wäre dann Vollflexibilität. Sobald sich wie in Mehrfamilienhäusern aber mehrere Entnahmestellen an einem Netzanschluss befinden, könnte der Anschlussnehmer die Vollflexibilität nur für den gesamten Netzanschluss also für alle Entnahmestellen und damit auch solche festlegen, die keine steuerbare Verbrauchseinrichtung umfassen (z. B. bei mehreren Mietern und mehreren Wallboxen im Keller). Hier wäre es sinnvoll, auf Entnahmestellenebene zu unterscheiden und danach auch die Steuerung zu bestimmen, wie es auch in dem Änderungsvorschlag zur NAV angelegt ist. So wäre auch die Steuerung über ein Energiemanagementsystem möglich.

➤ Formulierungsvorschlag

§ 14a EnWG-E Absatz 2 sollte wie folgt geändert werden:

Der Anschlussnehmer ist in Abstimmung mit dem Anschlussnutzer berechtigt gegenüber dem Netzbetreiber zu bestimmen, ob sich die Vorgabe der maximalen Entnahmeleistung allein auf die steuerbare Verbrauchseinrichtung (teilflexibler Anschluss) oder auf ~~den gesamten Netzanschluss~~ die gesamte Entnahmestelle (vollflexibler Anschluss) bezieht.

2.2.2. Ausgestaltung der Umsetzung des Steuersignals – § 14a Absatz 3 und 4 EnWG-E

Die Vorgabe einer maximalen Entnahmeleistung für eine steuerbare Verbrauchseinrichtung von höchstens 120 Minuten, basierend auf der vereinbarten bedingten Leistung, bietet eine geringe Eingriffsdauer und stellt aus Sicht des BDEW die minimalste Eingriffstiefe dar, damit das Instrument eine netzdienliche Wirkung entfalten kann.

Die Einführung des Instruments der Spitzenglättung innerhalb von statischen Zeitfenstern ist sinnvoll und notwendig. Der Startzeitpunkt und die Umsetzung der neuen Regelungen müssen mit bereits heute verfügbarer Technik möglich sein. Wichtig ist dabei, wie generell für die Umsetzung eine frühzeitige und transparente Information des Netzbetreibers über die aktive Nutzung der Spitzenglättung erfolgt.

Dabei wird es in verschiedenen Netzgebieten bzw. in einzelnen Teilen dieser Netzgebiete ggf. auch langfristig unterschiedliche Notwendigkeiten zur Einsenkung geben. In städtisch geprägten Gebieten mit hohen Anmeldezahlen von Elektromobilen wird neben dem Lademanagement auch die Spitzenglättung schnell an Bedeutung für die Netzstabilität gewinnen. In ländlichen Gebieten mit hoher Einspeisung dagegen kann eine Pflicht zur Einsenkung der vorhandenen Lasten negative Auswirkungen auf die Netzstabilität haben. Die Ausgestaltung der Einsenkung wird daher zu Recht innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Grenzen dem Netzbetreiber zugestanden.

Solange primär eine nutzungsgetriebene Gleichzeitigkeit in der Niederspannung auftritt, sollte auch dauerhaft eine Anwendung von statischen Zeitfenstern zulässig sein. Bereits statische Zeitfenster können ohne zusätzliche Investitionen in Netzzustandsüberwachung die Kosten des Netzausbaus reduzieren und zu einer deutlich umfangreicheren Integration von steuerbaren Verbrauchern im Netz beitragen. Auch aus Vertriebsicht bieten statische Zeitfenster, aufgrund der Vorhersehbarkeit und somit Möglichkeit der Berücksichtigung in der Portfolioprognose, eine längerfristige Möglichkeit Netzengpässe zu vermeiden.

Für eine Weiterentwicklung ist der weitere Ausbau der Netzzustandsüberwachung notwendig. Eine dynamische Steuerung setzt dabei voraus, dass der Netzbetreiber eine Netzzustandsüberwachung einführt, für Netzteile in denen steuerbare Verbrauchseinrichtungen angeschlossen sind. Offen ist, wie umfassend diese Netzzustandsüberwachung sein soll. Die Einführung einer flächendeckenden Netzzustandsüberwachung ist aus Sicht des BDEW weder notwendig noch praxisgerecht und wird technisch und wirtschaftlich nicht sinnvoll umsetzbar sein. So kann es Netzstränge geben, in denen eine Netzzustandsüberwachung für einen einzelnen steuerbaren Verbraucher unwirtschaftlich ist und das Zeitfenster eine wirtschaftliche Alternative darstellt. Des Weiteren beruhen die Zeitfenster auf Erfahrungswerten und Kenntnissen über den aktuellen Netzzustand der höheren Spannungsebenen und sind daher nicht zwingend abzulösen.

Anders als dies die Begründung andeutet, wäre Netzzustandsüberwachung zudem nicht für den Netzstrang oder gar auf der Ebene der Entnahmestelle, sondern auf Ortsnetzstationsebene notwendig und dort sinnvoll, wo sich entsprechende Engpässe abzeichnen. Der Hintergrund ist, dass allein die Daten aus dem SMGW in der Kundenanlage am entsprechenden Netzanschluss für die Bewertung der Netzauslastung nicht ausreichend sind. Die Leistungsreduktion auf Basis von aktuellen Netzzustandsdaten ist nur in Verbindung mit dem Ausbau der ONS-Messung und der Übertragung in die Leitstelle möglich.

Insgesamt ist festzuhalten, dass der Netzbetreiber schon nach §§ 11 ff. EnWG verpflichtet ist, angepasst an die Erfordernisse der Netzstabilität und der Netzkapazitätsnachfrage nach technischer Notwendigkeit und wirtschaftlicher Vorteilhaftigkeit sowie Effizienz, die Aufrüstung der Netzzustandsüberwachung oder den Ausbau der Netze vorzunehmen. Da die weitere technische Entwicklung unklar ist, könnte die Möglichkeit der Spitzenglättung, anders als geplant, für den Netzausbau nicht berücksichtigt werden, da ggf. eine Netzausbauverpflichtung nach 3 Jahren die Folge wäre. Damit würde das Ziel der Flexibilisierung der Verteilnetze nicht erreicht werden.

Vor diesem Hintergrund muss die Umstellung von statischen Zeitfenstern auf eine dynamische Steuerung mit dem Fortschritt und der Notwendigkeit des Einbaus digitaler Infrastruktur in der Niederspannung verknüpft und nicht starr auf 3 Jahre befristet werden. So könnte die Flexibilisierung der Verteilnetze nicht nur effektiv, sondern auch effizient erreicht werden.

Daher ist es sinnvoll, die weitere Entwicklung von der Evaluierung abhängig zu machen und statt der statischen Begrenzung der Nutzungsmöglichkeit von 3 Jahren für die Bundesnetzagentur eine Festlegungskompetenz zur Überführung in eine dynamische Steuerung auf dieser Grundlage zu schaffen. Die Weiterentwicklung des Systems der statischen Zeitfenster hin zu einer dynamischen Steuerung sollte vor dem Hintergrund der zeitlichen Verteilung und des Umfangs der netzseitigen Begrenzungen als Prüfungsgegenstand in den Erfahrungsbericht nach § 14a Absatz 12 EnWG-E mit entsprechenden Kriterien für die Bewertung aufgenommen werden. Auf Basis der dann vorliegenden Daten könnte die BNetzA das weitere Vorgehen prüfen und entsprechende Maßnahmen ergreifen. Dazu sollte die Festlegungskompetenz entsprechend erweitert werden.

Ein weiterer zu prüfender Punkt ist die Vorgabe der maximalen Leistungsreduktion von 50 % innerhalb der statischen Zeitfenster. Sie ist aus Kundensicht nachvollziehbar, kann jedoch technisch in vielen Fällen durch die **heute verfügbare Steuerungstechnik** nicht umgesetzt werden. Beispiele dafür sind viele Wärmepumpen, die auf Grund technischer Voraussetzungen vielfach ausschließlich (und betrieblich unproblematisch) eine Reduzierung um 100 Prozent erlauben und bei denen eine Teilreduzierung dementsprechend nicht möglich ist. Bei Wärmepumpen ohne Warmwasserspeicher kann eine zweistündige Abregelung allerdings zu Komforteinbußen des Kunden führen. Deshalb sollte eine Rangfolge der Schaltmaßnahmen angedacht werden, die dafür sorgt, dass zunächst versorgungsunkritische Leistungen eingeschränkt werden. Auch viele Anlagen, die als steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach diesem Gesetz einzuordnen sind, können ein solches Steuersignal derzeit nicht umsetzen bzw. es fehlt eine entsprechende Schnittstelle. Beispielsweise kann zwar mit den verfügbaren 4-Relais der Steue-

rungstechnik theoretisch wie beim Einspeisemanagement stufenweise gesteuert werden, viele Wallboxen weisen aber die entsprechende Schnittstelle nicht auf und die Reduzierung kann nicht umgesetzt werden. Zudem kann für vollflexible Verbraucher der Anreiz bestehen, durch die Bestellung der doppelten Höhe bedingter Leistung, die Bestellung unbedingter Leistung zu vermeiden, da bei einer Reduzierung um 50 Prozent immer noch die andere Hälfte der vereinbarten bedingten Leistung zur Verfügung stehen würde. Dies spart dem Verbraucher Kosten, wäre aber bezüglich der Netz Wirkung des Netzanschlusses unsolidarisch. Darüber hinaus stünde dies auch im Widerspruch zu § 14a Absatz 7 EnWG-E, wonach die vollständige Absenkung des Verbrauchs ausreichend ist. Um übermäßigen Umrüstaufwand mit Bestandstechnik vor Umstellung auf die Steuerung über intelligente Messsysteme und damit Mehrkosten des Anschlussnehmers zu vermeiden, sollte daher diese Eingrenzung als eine Empfehlung formuliert werden, jedoch keine Pflicht enthalten.

Klar ist darüber hinaus, dass der Netzbetreiber die Spitzenglättung nur einsetzen kann und wird, wenn im Netzgebiet grundsätzlich ein reales Risiko von Netzüberlastungen besteht, die den Einsatz der Spitzenglättung als Instrument erfordert. Der in Absatz 4 enthaltene Verweis auf die Informationspflichten nach Absatz 5 Nr. 1 könnte als eine Nachweispflicht für einzelne Steuerungshandlung des Netzbetreibers missverstanden werden. Dies sollte klargestellt werden.

Nach dem Verständnis des BDEW bezieht sich die Formulierung im letzten Satz des Absatzes „und nur solange einsetzen, wie Netzüberlastungen in seinem Netz möglich sind“ auf die grundsätzliche Anwendung bzw. Nutzung der Spitzenglättung, nicht auf das Netzentgeltregime für den Kunden. Im anderen Fall hätte der Kunde in Steuerungstechnik investiert, die gegebenenfalls bereits nach drei Jahren umzurüsten ist.

➤ **Formulierungsvorschlag**

In § 14a Absatz 4 EnWG-E sollte wie folgt gestrichen werden:

(4) Der Netzbetreiber, an dessen Netz die steuerbare Verbrauchseinrichtung angeschlossen ist, kann die Spitzenglättung durch ein auf den aktuellen Netzzustand reagierendes Steuersignal oder durch statische Zeitfenster umsetzen. Beim Einsatz statischer Zeitfenster sollte darf die Leistungsreduktion im Rahmen der Spitzenglättung maximal 50 % der vereinbarten bedingten Entnahmeleistung betragen. ~~Die Umsetzung über statische Zeitfenster ist auf einen Zeitraum von höchstens drei Jahren ab der erstmaligen Anwendung am betreffenden Netzanschluss begrenzt. Danach darf der Netzbetreiber die Spitzenglättung nur noch durch ein auf den aktuellen Netzzustand reagierendes Steuersignal umsetzen. Der Netzbetreiber darf die Spitzenglättung nur nach Ankündigung gemäß Absatz 5 Nummer 1 und nur solange einsetzen, wie Netzüberlastungen in seinem Netz~~ gebiet möglich sind. [...]

2.3 Informationspflichten über Einsenkungen und Festlegungsbefugnis der BNetzA – § 14a Absatz 5 EnWG-E

Für die Einstellung aller Marktpartner auf die Spitzenglättung ist die frühzeitige und transparente Information des Netzbetreibers über die Ausgestaltung der Zeitfenster für die Einsenkung wichtig. In § 14a Absatz 5 EnWG-E werden Netzbetreiber verpflichtet, die berechtigte und notwendige Transparenz herzustellen. Die genaue Ausgestaltung der zur Verfügungstellung der Informationen sollte jedoch Gegenstand eines Festlegungsverfahrens der BNetzA sein und unter Beteiligung der relevanten Marktakteure entwickelt werden.

Der BDEW unterstützt das Vorgehen mit der Ausgestaltung von § 14a EnWG-E, Transparenz über die Steuerungseingriffe zu schaffen. Die aktuell vorgeschlagenen Regelungen zur Information der Marktteiligten über den Einsatz steuerbarer Verbrauchseinrichtungen zur Spitzenglättung sowie den damit verbundenen Datenaustausch erfordern jedoch eine Anpassung/Weiterentwicklung der heute bestehenden Prozesse für die Marktkommunikation sowie die Entwicklung neuer Marktkommunikationsprozesse.

Der Detaillierungsgrad der in § 14a EnWG-E beschriebenen Rahmenbedingungen zur Prozessabwicklung ist aus Branchensicht zu weitgehend. Es ist ausreichend, dass der Gesetzgeber die Informationspflicht festlegt. Weitere Detaillierungen der Prozesse, Datenformate und Fristen sollten im Abgleich mit der bestehenden Prozesslandschaft im Energiemarkt vertiefend durch eine regulatorische Festlegung sowie unter Berücksichtigung der von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Fristen zum Änderungsmanagement¹ ausgestaltet werden. Gerne unterstützt der BDEW konstruktiv und zügig den Prozess zur Ausgestaltung/Weiterentwicklung der erforderlichen Marktkommunikationsprozesse und der dazugehörigen Datenformate.

Im Sinne einer effizienten Ausgestaltung der erforderlichen Marktkommunikation und zur Vermeidung von Verwerfungen mit bestehenden und parallel in Bearbeitung befindlichen Prozessen in der Energiewirtschaft (z. B. Umsetzung des EEG 2021, Redispatch 2.0, BK6-20-160 Festlegungsverfahren zur Weiterentwicklung der Netzzugangsbedingungen Strom), sollten zudem keine statischen Umsetzungsfristen für eine standardisierte automatisierte Abwicklung der erforderlichen Prozesse im Gesetzestext festgeschrieben werden. Vielmehr sollte die Möglichkeit bestehen, fachlich miteinander verbundene Prozessabwicklungen effektiv zu bündeln, um dadurch eine Kosten- und Aufwandentlastung bei der Umsetzung in den Unternehmen zu erreichen („Vermeidung des Umstands, mehrmals in kurzer Zeit die gleichen IT-Systeme anzupassen“).

Weiterhin empfiehlt der BDEW bei Formulierungen im SteuVerG in Konsistenz mit dem EnWG und weiteren gesetzlichen Vorgaben, auf Begriffe wie Entnahmestelle und Zählpunkt zurückzugreifen. Die

¹ Vgl. hierzu BNetzA-Mitteilung Nr. 4 zu GPKE von 2007: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/1_GZ/BK6-GZ/2006/BK6-06-009/BK606009GPKEAenderungsmangmenBasepage.html?nn=269902

Transformation auf das technische Vokabular/IT-Vokabular (wie Marktlokation und Messlokation) sollten einheitlich im Rahmen der entsprechenden BNetzA-Festlegungen erfolgen. Dies vermeidet etwaige Interpretationsspielräume.

➤ **Formulierungsvorschlag**

§ 14a Absatz 5 EnWG-E sollte wie folgt geändert werden:

Der Netzbetreiber, an dessen Netz die steuerbare Verbrauchseinrichtung angeschlossen ist, informiert ~~Anschlussnehmer, Anschlussnutzer und ihre Lieferanten über~~

1. über den ~~erstmaligen oder erneuten~~ Einsatz und die Beendigung der Spitzenglättung mit einem Vorlauf von mindestens einem Monat,
2. auf regelmäßiger Basis ~~Zeitraum und Umfang der am Vortag~~ über die stattgefundenene Spitzenglättung ~~täglich und in 15-minütiger Auflösung~~, wenn die Spitzenglättung durch ein auf den aktuellen Netzzustand reagierendes Steuersignal umgesetzt wurde ~~wird~~ und
3. über Zeitraum und Umfang der statischen Zeitfenster spätestens einen Monat vor ihrem Wirksamwerden.

Die Regulierungsbehörde wird ermächtigt, gegenüber Netzbetreibern nach § 29 Absatz 1 Festlegungen zu dem zu informierenden Adressatenkreis, zum Zeitraum und Umfang der Informationen, zur näheren Ausgestaltung von Prozessen, Fristen und Datenformaten hinsichtlich der in Satz 1 geregelten Informationspflichten und Fristen zu treffen, einschließlich der im Einzelnen zu übermittelnden Daten. Die BNetzA kann auf der Grundlage einer Empfehlung aus dem Evaluierungsbericht nach § 14a Abs. 12 die Netzbetreiber verpflichten, frühestens 3 Jahre nach Einführung der Spitzenglättung diese nur noch durch ein auf den aktuellen Netzzustand reagierendes Steuersignal umzusetzen.

2.4 Technische Ausstattung der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen – § 14 Absätze 6 und 7 EnWG-E

Die Regelungen in § 14 Abs. 6 und 7 EnWG-E stellen eine gute Grundlage für die Diskussion dar. Sie sind ausweislich der Begründung an die ursprünglichen Vorschläge zum EEG 2021 angelehnt. Diese Regelungen sind aber letztlich nicht in das EEG 2021 eingeflossen. Auch sind die Regelungen nur zum Teil übertragbar.

Wie schon bei der Begriffsdefinition erläutert, sind weder der Begriff der Anlage noch die Bemessungsgrenze hinsichtlich des Verbrauchs definiert. So ist unklar, ob die Verbrauchseinrichtung auch eine Mehrzahl von Anlagen (z. B. zwei Wallboxen) sein können. Teil einer Kundenanlage können so eine Vielzahl von einzelnen Verbrauchseinrichtungen (z. B. Wallboxen und Wärmepumpen) sein, die jeweils

separat gemessen und abgerechnet werden. In einem Mehrfamilienhaus kann es sich auch um den gesamten Verbrauch einer Wohneinheit handeln. Jeder separat gemessene und abgerechnete Teil wäre dann mit einer Entnahmestelle gleichzusetzen, aber nicht mit dem Netzanschluss, der die Gesamtheit der Kundenanlage betrifft. Diese Unterscheidung ist wichtig für die Frage, welcher Teil des Netzanschlusses bzw. der Entnahmestelle gesteuert werden kann und ob der Anschlussnutzer eine grundsätzlich steuerbare Verbrauchseinrichtung, wie z.B. eine Wallbox während einer Einsenkung aus anderen Quellen (PV-Anlage oder einen Speicher) speisen könnte. Erfolgt die Steuerung immer an der Anlage selbst, also an der Wallbox oder der Wärmepumpe, wäre letzteres nicht möglich. Darüber hinaus stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob die Steuerung der Anlage überhaupt zu einer Absenkung auf den vereinbarten Wert am Netzanschluss führen kann. Dies gilt insbesondere für Anlagen, die dem Entwurf entsprechend nur eine Bemessungsgrenze von 3,7 kW haben. Daher sollte § 14a Abs. 6 und 7 EnWG-E nur festlegen, dass und wie gesteuert werden können muss.

Dies gilt unter anderem für die in den Absätzen 6 und 7 formulierten Anforderungen an die Einrichtungen. Nicht verständlich ist, was unter der Abrufung des Ist-Verbrauchs zu verstehen ist. Bisher definieren weder das EnWG noch das MsbG den Ist-Verbrauchsabruf. Für Bestandsanlagen würde die Umsetzung dieser Vorgabe wohl auch eine RLM-Messung erfordern und damit einen Einbau eines iMS, da andere Messsysteme seit der Markterklärung für Verbrauchsanlagen nicht mehr verbaut werden dürfen. Möglicherweise sind die Netzzustandsdaten gemeint, die aber nicht in den Pflichtenkanon des Anlagenbetreibers bzw. Anschlussnehmers gehören, sondern in den des Messstellenbetreibers. Dazu passt, dass Netzzustandsdaten im MsbG definiert sind und dem Netzbetreiber alle notwendigen Informationen zur Ermittlung des Bezugs liefern.

Im Übrigen sind auch die Anforderungen an die Steuerung in sich nicht ganz stimmig. Der Hinweis auf die Fernsteuerbarkeit in Absatz 6 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 7 Satz 2 Nr. 2 sollte entweder vollständig oder gar nicht erfolgen. Aus unserer Sicht wäre er verzichtbar, da die Steuerung über das iMS immer ferngesteuert erfolgt. Darüber hinaus lehnt der BDEW die übergangslose Umrüstung auf eine stufenlose Steuerung ab. Aus Netzbetriebsicht ist sie nicht erforderlich.

Die Übergangsregelung in Absatz 7 ist im Grundsatz zu begrüßen. Allerdings sollte sie soweit wie möglich mit der Umrüstung von Messeinrichtungen, für die auch nach den neu eingefügten Fristen ggf. Bestandsschutz nach § 19 Abs. 5 MsbG besteht, zusammenfallen, um den Tausch der Technik so effizient und flexibel wie möglich zu gestalten.

Der BDEW geht davon aus, dass mit der Verpflichtung zum Vorhalten der Einrichtung auch die Verpflichtung zur Duldung der Steuerung einhergeht. Überlegt werden könnte jedoch, ob Anlagen, die ausschließlich unbedingte Leistung bestellen, von der Verpflichtung zum Einbau einer Steuereinrichtung umfasst sein sollten. Sie verursacht Mehrkosten, würde aber nicht in Anspruch genommen werden.

Unklar bleibt in Absatz 6 der genaue Bezug in Satz 1, daher schlägt der BDEW eine Konkretisierung vor.

➤ **Formulierungsvorschlag**

1. § 14a Absatz 6 EnWG-E sollte wie folgt geändert werden:

(6) Steuerbare Verbrauchseinrichtungen, die angeschlossen werden, nachdem das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik bekanntgegeben hat, dass die technische Möglichkeit für die Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem nach dem Messstellenbetriebsgesetz für die entsprechende Einbaugruppe besteht, müssen bei Anschluss mit technischen Einrichtungen **gesteuert werden können** ~~ausgestattet sein~~, mit denen der Netzbetreiber jederzeit über das intelligente Messsystem

~~1. den Ist-Verbrauch abrufen kann und~~

~~2. den Verbrauch stufenweise oder, sobald die technische Möglichkeit besteht, stufenlos ferngesteuert auf die vereinbarte unbedingte Anschlussleistung reduzieren kann.~~

2. § 14a Absatz 7 EnWG-E sollte wie folgt geändert werden:

(7) Steuerbare Verbrauchseinrichtungen, die vor der Bekanntgabe des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik nach Absatz 6 angeschlossen werden, müssen spätestens fünf Jahre nach der Bekanntgabe nach Absatz 6 mit technischen Einrichtungen ~~ausgestattet~~ **gesteuert werden können**, mit denen der Netzbetreiber jederzeit über das intelligente Messsystem

~~1. den Ist-Verbrauch abrufen kann und~~

~~2. den Verbrauch stufenweise oder, sobald die technische Möglichkeit besteht, stufenlos ferngesteuert auf die vereinbarte unbedingte Anschlussleistung reduzieren kann.~~

Bis zum Einbau eines intelligenten Messsystems ist die Pflicht nach Satz 1 mit technischen Einrichtungen zu erfüllen, die dem Stand der Technik zum Zeitpunkt des Anschlusses der steuerbaren Verbrauchseinrichtung entsprechen. Die Pflicht nach Satz 1 ~~Nummer 2~~ gilt dabei auch über die dort genannte Frist hinaus als erfüllt, wenn die technischen Einrichtungen nur dazu geeignet sind **über das intelligente Messsystem**, ~~1. den Verbrauch stufenweise ferngesteuert zu reduzieren oder~~

~~2. den Verbrauch ferngesteuert vollständig auf die unbedingte Anschlussleistung zu reduzieren.~~ **Technische Einrichtungen nach Satz 2 können bis 8 Jahre nach ihrem Einbau genutzt werden, auch wenn sie nicht über das intelligente Messsystem gesteuert werden können.**

2.5 Kostentragung des Anschlussnehmers – § 14a Absätze 9 und 10 EnWG-E

Die hier beschriebene Verantwortung des Anschlussnehmers für die Herstellung der Steuerbarkeit der SteuVer ist, auch vor dem Hintergrund der Analogie zu § 9 EEG, zu begrüßen. Der Anschlussnehmer sollte die Leistung „entnahmestellenscharf“ melden. Allerdings stellt sich wie oben beschrieben auch hier die Frage, wie im Falle eines Auseinanderfallens von Anschlussnehmer und Anschlussnutzer die Verantwortlichkeiten gegenüber dem Netzbetreiber verteilt sind. Die Abstimmung auf ein reines Innenverhältnis greift hier zu kurz.

Eine transparente Teilung der Verantwortlichkeiten ist sinnvoll, jedoch bleibt in der aktuellen Regelung unklar, was zu ersetzende Kosten sein sollen, die über die beschriebenen hinaus zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber anfallen können. Eine weitere Beschreibung dieser Kosten und Verantwortungen sollten im Rahmen von BNetzA-Festlegungen geklärt werden.

2.6 Wahlrecht für Anlagen unter 3,7 kW – § 14a Abs. 11 EnWG-E

§ 14 Abs. 11 EnWG-E sieht ein Wahlrecht für Anlagen mit einer Bemessungsgrenze von 3,7 kW vor. Diese können von den Kunden auf Wunsch an dem Regimen der Spitzenglättung teilnehmen. Bei diesen Anlagen besteht keine oder nur eine sehr geringe netztechnische Wirkung. Eine Reduktion der Netzentgelte ist daher aus Sicht des BDEW nicht verhältnismäßig. Auch der technische Aufwand zur Steuerung der Anlagen ist aufgrund der fehlenden netztechnischen Wirkung nicht gerechtfertigt. Daher ist die Regelung aus netzwirtschaftlicher Sicht abzulehnen. Sollte es bei dem Wahlrecht bleiben, ist zumindest sicherzustellen, dass Missbrauch ausgeschlossen ist und sich die Reduzierung des Entgeltes auch nur auf die mögliche Reduzierung des Verbrauches beziehen kann.

➤ Formulierungsvorschlag

§ 14a Absatz 11 EnWG-E sollte gestrichen werden.

2.7 Evaluierung – § 14a Absatz 12 EnWG-E

Die Stromnetze bilden die Grundlage für die marktliche Nutzung von Flexibilitäten durch den Verbraucher. Neue Regelungen sollten einen positiven, nachhaltigen Rahmen für Flexibilitätseinsatz schaffen, offen für zukünftige Weiterentwicklungen sein und insbesondere die Bereitstellung von marktlicher und systemdienlicher Flexibilität aus der Niederspannung heraus weiterhin ermöglichen. Daher begrüßt der BDEW die Institutionalisierung einer Evaluierung der neuen Regelungen.

Der beschriebene Umfang des Erfahrungsberichts sollte aus Sicht des BDEW erweitert werden. Mit einbezogen werden sollte als Prüfungsgegenstand neben der zeitlichen Verteilung und des Umfangs der netzseitigen Begrenzungen die Weiterentwicklung des Systems der statischen Zeitfenster hin zu dynamischer Steuerung, zusammen mit entsprechenden Kriterien für die Bewertung. Zudem ist auf Basis der Evaluierung eine Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur vorzusehen, um das weitere Vorgehen zu prüfen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Der BDEW befürwortet darüber hinaus eine grundlegende Analyse, inwieweit Fristen und Kommunikationsvorgaben im Rahmen der Marktkommunikation den Rahmenbedingungen und technisch-wirtschaftlichen Marktgegebenheiten entsprechen.

Zudem sollte eine Überprüfung erfolgen, inwieweit marktbasierende Lösungen parallel oder ergänzend die Verfügbarkeit von Flexibilität im Verteilnetz erhöhen und für Marktteilnehmer und Verbraucher kostendämpfend wirken können. Eine Harmonisierung der Regelungen der Spitzenglättung mit dem Redispatch 2.0 sollte auf jeden Fall angestrebt werden. Die Evaluierung sollte auch eine Analyse der allgemeinen Kosten- und Aufwandsentwicklung durch die Einführung des § 14 a EnWG enthalten (weitere Inhalte der Evaluierung: siehe Zentrale Anmerkungen).

2.8 Übergangsregelung für SteuVer – § 118 Absatz 18 EnWG-E

Die Bestandsvorschriften aus § 118 Absatz 18 EnWG-E für Nachtspeicherheizungen sowie für steuerbare Verbrauchseinrichtungen (SteuVer), die vor Inkrafttreten des Gesetzes angeschlossen wurden und für die keine Vereinbarung nach § 14a in der jeweils geltenden Fassung bestand, sind notwendig, um erheblichen Umrüstaufwand zu vermeiden. Bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, für die eine Vereinbarung nach § 14a EnWG in der jeweils geltenden Fassung bestand, ist eine Überführung nach drei Jahren vorgesehen. Dabei ist zur Vermeidung zusätzlicher Kosten des Anschlussnehmers zu ermöglichen, dass die Bestandstechnik weiterverwendet werden kann.

➤ **Formulierungsvorschlag**

§ 14a Absatz 18, Satz 5 EnWG-E sollte wie folgt geändert werden:

*[...] Anschlussnehmer können bezüglich der in den Sätzen 3 und 4 genannten steuerbaren Verbrauchseinrichtungen von den Netzbetreibern, Messstellenbetreibern und Lieferanten verlangen, dass § 14a abweichend von den Sätzen 3 und 4 auf die von ihnen betriebene steuerbare Verbrauchseinrichtung vollständig Anwendung findet-, **soweit das technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist.***

3 Art. 2 Änderung MsbGF

3.1 Begriffsbestimmungen

Die Änderungen bzw. Ergänzungen in den Begriffsbestimmungen des Messstellenbetriebgesetzes (MsbG) sieht der BDEW grundsätzlich als sinnvoll und konsequent an. Vor dem Hintergrund der Diskussionen um die Anwendbarkeit des MsbG auf Ladepunkte für Elektromobile schlägt der BDEW vor, für die Definition des Letztverbrauchs auf die entsprechende Regelung im EnWG zu verweisen und so klarzustellen, dass auf solche Messeinrichtungen, die den Letztverbrauch im Sinne des EnWG erfassen, das MsbG Anwendung findet. Die Ausstattungspflicht sollte nicht für jeden Ladepunkt bestehen, sondern nur dort, wo am Ladepunkt zugleich der Energiebezug aus dem Energieversorgungsnetz erhoben wird, der zu bilanzierungs- oder energiewirtschaftlichen Abrechnungszwecken erhoben wird. Der BDEW hatte sich dazu schon mehrfach positioniert und verweist diesbezüglich auf die Stellungnahme zum Referentenentwurf der Ladesäulenverordnung und auf die Positionierung zur Anwendung des MsbG auf die Elektromobilität.

➤ **Formulierungsvorschlag**

§ 3 Nr. 8 sollte wie folgt angepasst werden:

Letztverbraucher: ~~natürliche oder juristische Personen, die Energie für den eigenen Verbrauch oder für den Betrieb von Ladepunkten zur Versorgung von Elektrofahrzeugnutzern beziehen~~ **ein Letztverbraucher im Sinne des § 3 Nr. 25 Energiewirtschaftsgesetz.**

3.2 Priorisierung der Steuerungssignale nach § 3 Abs. 2 MsbG-E

Konsequent und sinnvoll ist auch die Klarstellung in § 3 Abs. 2 MsbG-E, dass die sichere und diskriminierungsfreie Übermittlung der Steuerungsvorgabe eines berechtigten Marktakteurs über das Smart-Meter-Gateway in den Aufgabenbereich des Messstellenbetreibers fällt. Allerdings kann sich dies nur auf die vom Messstellenbetreiber zu verantwortende Sphäre beziehen, also die fehlerfreie Administration der Berechtigungen sowie die fehlerfreie Zurverfügungstellung des iMS und der entsprechenden Anbindung. Er kann nicht in jedem Fall dafür verantwortlich gemacht werden, wenn das Steuerungssignal wegen externer Störungen, z. B. Ausfall des Telekommunikationsnetzes, nicht ankommt. Vor diesem Hintergrund sollte zumindest in der Begründung klargestellt werden, dass es sich bei dieser Regelung nicht um eine Gefährdungshaftung handelt.

Positiv ist die Klarstellung, dass grundsätzlich der Steuerungsvorgabe des Netzbetreibers im Sinne des Anschlussnetzbetreibers der Vorrang einzuräumen ist. Allerdings kann es nicht Aufgabe des Messstellenbetreibers sein, diesen Vorrang im Einzelfall zu prüfen und sicherzustellen. Dies gilt im besonderen Maße solange eine Steuerung über den CLS-Kanal erfolgt. Die darüber laufenden Signale sind für den Messstellenbetreiber transparent. Entsprechend muss geprüft werden, wie eine Priorisierung umgesetzt werden kann. Dies gilt im Übrigen auch für die Gewährleistung der Diskriminierungsfreiheit, die grundsätzlich nur auf der Basis ausreichender Informationen möglich ist.

Es wäre daher zu überlegen, die grundsätzlich positive Einordnung der Priorisierung, die der BDEW unterstützt, unabhängig von den Aufgaben des Messstellenbetreibers als Grundsatz festzuhalten.

3.3 Anpassungen des Umfangs der Aufgaben des Messstellenbetriebs – § 8 MsbG-E

In § 8 des Messstellenbetriebsgesetzes E wie auch in den §§ 33 und 35 machen die Änderungen besser als bisher die Verantwortlichkeit für die Steuerung durch den jeweils Berechtigten einerseits sowie die Messung und die informationstechnische Anbindung von Steuerungseinrichtungen und die Übermittlung von Steuerungssignalen über das iMS an die Steuereinrichtung durch den Messstellenbetreiber andererseits deutlich. Diese Abgrenzung der Verantwortung für Steuereinrichtungen und Messeinrichtungen sowie die damit zusammenhängenden Aufgaben sind zu begrüßen. Sie passt sowohl zu den bestehenden als auch den künftigen Anforderungen an die Steuerung über ein iMS aus der BMWi-BSI-Roadmap. Sie harmonisiert die Verantwortungen auch mit dem EEG 2021.

Der BDEW weist aber in diesem Zusammenhang noch einmal deutlich darauf hin, dass die Umsetzung der Steuerung auf der Grundlage der nun geplanten Regelungen noch von der Schaffung verschiedener Voraussetzungen wie der Standardisierung der Steuerung und der Koordination von Steuerbefehlen, der Entwicklung der erforderlichen Marktprozesse und Datenformate (Marktkommunikation) und nicht zuletzt von der Anpassung der IT-Systeme abhängt.

Zudem ist eine wichtige Voraussetzung für die tatsächliche Möglichkeit der Steuerung über intelligente Messsysteme die Kompatibilität der verschiedenen Komponenten mME, SMGW, Steuereinrichtung und SteuVer. Bei der Einführung der Steuerung über iMSys ist daher besonderer Wert auf die Interope-

rabilität der Komponenten zu legen. Wichtig ist, dass die Verteilernetzbetreiber und die Messstellenbetreiber nach § 19 EnWG und § 8 Abs. 2 MsbG technische Vorgaben machen können, die auch hinsichtlich der Steuerungstechnik eine Kompatibilität gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund hatte der BDEW schon bei der Einführung und Anwendung des MsbG darauf hingewiesen, dass die Feststellung der technischen Möglichkeit durch das BSI nach § 30 MsbG nicht nur davon abhängen sollte, dass mindestens drei zertifizierte Geräte von unabhängigen Unternehmen auf dem Markt verfügbar sind, sondern auch Feldtests die Einsatzbereitschaft in der Praxis bestätigen und die Marktprozesse zur Umsetzung der Mess- und Steuerungsvorgaben vorhanden sind. Dies wird umso bedeutender, je mehr Marktakteure sich zur Umsetzung bei der Steuerung über das iMS abstimmen müssen.

➤ **Formulierungsvorschlag**

§ 30 MsbG sollte wie folgt ergänzt werden:

*Die Ausstattung von Messstellen mit einem intelligenten Messsystem nach § 29 ist technisch möglich, wenn mindestens drei voneinander unabhängige Unternehmen intelligente Messsysteme am Markt anbieten, die den am Einsatzbereich des Smart-Meter-Gateways orientierten Vorgaben des § 24 Absatz 1 genügen und das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik dies feststellt. **Dabei hat das BSI die tatsächliche Einsatzmöglichkeit in der Praxis sowie das Vorliegen von entsprechenden einheitlichen Marktprozessen für die Anwendung festzustellen.** Die Feststellung nach Satz 1 sowie erforderliche Marktanalysen stellt das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik auf seinen Internetseiten bereit.*

3.4 Veränderung Einbaufrist iMSys bei § 14a Anlagen – §§ 29 und 31 Abs. 1 Nr. 5 MsbG-E

Der BDEW unterstützt die geplante Harmonisierung der Einbaufristen für iMS mit den zeitlichen Vorgaben zur Schaffung der Steuerbarkeit von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen über das iMS. Das Ziel ist sinnvoll. Gleichwohl sind uns in der konkreten Umsetzung einige Ungenauigkeiten aufgefallen.

Der wichtigste Punkt ist, dass die Preisobergrenze unabhängig vom Verbrauch auf 100 Euro festgelegt ist. Gerade bei dem erwarteten Hochlauf der Schnellladeinfrastruktur für Elektromobilität sollte die Preisobergrenze auf die Preisobergrenzen für andere Pflichteinbaufälle, je nach Verbrauch, abstellen.

So definiert der MsbG-E nicht, was genau unter steuerbaren Verbrauchseinrichtungen zu verstehen ist, sondern verweist auf § 14a EnWG-E. Hier ist allerdings der Verweis auf § 14a Abs. 1 EnWG-E in beiden Alternativen unklar. Die Alternativen haben einen unterschiedlichen Zeithorizont (mit Einbau bzw. nach 5 Jahren). Möglicherweise ist hier statt des „und“ ein „in Verbindung mit“ gemeint. Aus unserer Sicht könnte der Verweis auf § 14a Abs. 1 entfallen, denn Anlagen nach § 14a Abs. 6 und 7 sind immer auch solche nach § 14a Abs. 1. Es fehlen dagegen die Anlagen, die freiwillig an der Spitzenglättung teilnehmen wollen. Darüber hinaus sollte auch der Verweis auf Bestandsanlagen nach § 118 Abs. 18 genauer ausfallen bzw. ergänzt werden um Anlagen, die freiwillig an der Spitzenglättung teilnehmen.

Zwar schlägt der BDEW die Streichung von § 14a Abs. 11 vor, sollte die Streichung nicht erfolgen, müssten aber auch diese Anlagen in die Ausstattungsverpflichtung fallen und ein entsprechender Verweis aufgenommen werden. Gleiches gilt für den Verweis in § 29 Abs. 1 Nr. 1 EnWG.

➤ **Formulierungsvorschlag**

1.) § 31 Abs. 1 Nr. 5 MsbG-E sollte wie folgt ergänzt werden:

*Messstellen an Zählpunkten mit einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung nach § 14a Absatz ~~1~~ und 6 des Energiewirtschaftsgesetzes bei deren Inbetriebnahme sowie Messstellen an Zählpunkten mit einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung nach § 14a Absatz ~~1~~ und 7 des Energiewirtschaftsgesetzes oder mit einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung nach **§ 118 Abs. 18 Energiewirtschaftsgesetz**, für die eine vor dem [einfügen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] abgeschlossene Vereinbarung nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz in der jeweils geltenden Fassung besteht **oder die freiwillig an der Spitzenglättung nach § 14a EnWG teilnehmen wollen**, innerhalb von fünf Jahren nach der Feststellung nach § 30 mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet und für den Messstellenbetrieb sodann **bei einem Jahresstromverbrauch von 10.000 bis einschließlich 20.000 Kilowattstunden 130 Euro, über 20.000 bis einschließlich 50.000 Kilowattstunden 170 und über 50.000 bis einschließlich 100.000 Kilowattstunden 200 Euro, im Übrigen nicht mehr als 100 Euro brutto jährlich in Rechnung gestellt werden und**“*

2.) § 29 Abs. 1 Nr. 2 MsbG-E sollte wie folgt ergänzt werden:

(1) Grundzuständige Messstellenbetreiber haben, soweit dies nach § 30 technisch möglich und nach § 31 wirtschaftlich vertretbar ist, Messstellen an ortsfesten Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen wie folgt auszustatten:

*1. bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch über 6.000 Kilowattstunden, sowie bei Letztverbrauchern mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes **oder nach § 118 Abs. 18 Energiewirtschaftsgesetz, soweit diese an der Spitzenglättung nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz teilnehmen**,*

2. [...]

3.5 Gemeinsame Abrechnung der höchsten fallbezogenen Preisobergrenze

In § 31 Abs. 5 MsbG-E ist nun geregelt, dass in Konstellationen, in denen mehrere Preisobergrenzen bei einem Anschlussnutzer zusammentreffen, nicht nur die jeweilige Preisobergrenze, sondern auch jede vorhandene Messeinrichtung und deren Anbindung vergütet wird. Dies war eine langjährige Forderung des BDEW und ist sehr zu begrüßen. Positiv ist auch die Klarstellung, dass es in diesem Zusammenhang nicht auf mehrere Messstellen, sondern auf mehrere Zählpunkte ankommt. Als konsequent und ausgewogen sehen wir in der Gesamtschau dann auch die Einbeziehung der optionalen Einbaufälle in die Bildung einer einheitlichen Obergrenze. Zu bemerken ist allerdings, dass die Umsetzung dieser Regelungen in der Praxis Schwierigkeiten aufwerfen kann, wenn die Dienstleistungen des Messstellenbetreibers durch unterschiedliche Beteiligte wahrgenommen werden.

3.6 Anpassung § 33 MsbG-E Netz- und marktorientierter Einsatz

Grundsätzlich positiv und konsequent sieht der BDEW auch die Änderung des § 33 MsbG. Sie bildet die klare Trennung der Verantwortlichkeiten für Messstellenbetrieb, Ausrüstung der Anlage (Erzeugung oder Bezug) mit Steuereinrichtungen und die Steuerung selbst deutlich besser ab als bisher und umfasst nicht mehr nur den grundzuständigen, sondern alle Messstellenbetreiber. Dennoch sind dem BDEW verschiedene Unstimmigkeiten aufgefallen, die noch bereinigt werden sollten. Darüber hinaus wäre es zur Vermeidung von Missverständnissen ggf. sinnvoll im Text oder in der Begründung darauf hinzuweisen, dass der Begriff Energieversorgungsunternehmen entsprechend der Definition in § 3 Nr. 18 EnWG Lieferanten und Netzbetreiber und zukünftig wohl auch Speicherbetreiber zusammenfasst.

Die beabsichtigte Neufassung des § 35 Abs. 1 S. Nr. 5 MsbG, welche als Standardleistung des Messstellenbetriebs eine Übermittlung einer Steuerungsvorgabe bis zu zweimal am Tag vorsieht, sowie einmal täglich die Übermittlung eines Netzzustandsdatums an den Netzbetreiber über das intelligente Messsystem, bedeutet eine Ausweitung der Standardleistungen des grundzuständigen Messstellenbetreibers (gMSB), die angemessen Berücksichtigung finden muss. Dieser zusätzliche Aufwand auf Seiten des gMSB sollte im Rahmen der vorgesehenen Evaluierung beleuchtet und quantifiziert werden.

Entweder im Gesetzestext oder aber in der Begründung sollte mit Blick auf § 33 Absatz 1 Nr. 3 MsbG klargestellt werden, dass der MSB über das iMS zwar mehr als zweimal täglich eine Übermittlung anbieten muss, dass diese verpflichtende Zusatzleistung aber nicht grenzenlos zu gewähren ist. So sind dem Maß an Übermittlung technische, unter anderem telekommunikationstechnische, Grenzen gesetzt. Des Weiteren sieht die Regelung eine Frist vor, innerhalb derer der Messstellenbetreiber das Verlangen des Netzbetreibers nach Umsetzung der Verpflichtungen nach § 33 Abs. 1 MsbG-E umsetzen soll. Dies passt zu den Verpflichtungen des Netzbetreibers, aber nicht zu den Pflichten der grundzuständigen Messstellenbetreiber, die nach § 37 MsbG 6 Monate vor dem Rolloutstart und 3 Monate vor dem konkreten Umbau der Messstelle informieren müssen. In der Begründung sollte zudem klargestellt werden, dass ein Antrag des Netzbetreibers nach § 33 MsbG für einen EEG-Netzanschluss lediglich im Zusammenhang mit §§ 9/100 Abs. 4 und 4a EEG 2021 zu sehen ist.

In Absatz 3 enthält die geplante Regelung einen Hinweis darauf, dass sich die Zahl der nach § 29 Absätze 1, 2 und 3 MsbG auszustattenden Messstellen in dem Umfang reduziert, wie ausgestattet wird. Die Aussage dieser Regelung erschließt sich nicht auf den ersten Blick. Klar ist, dass sich die Zahl der auszustattenden Messstellen in dem Maß reduziert, wie ausgestattet wird. Diese Folge ist unvermeidlich und bedürfte keiner Regelung. Gemeint ist möglicherweise, dass sich die Zahl auch dann verringert, wenn das Verlangen einen optionalen Ausbaufall betrifft, der in der Zahl der auszustattenden Messstellen dieser Absätze nicht erfasst ist. Sinnvoll wäre auch, dass die vorfristige Ausstattung von Messstellen auf Verlangen nach § 33 MsbG-E außerhalb des eigentlichen Rolloutplans bei der Erfüllung der Rolloutpflichten anderer Rolloutgruppen positiv berücksichtigt werden. Denn die nicht planbaren Ausstattungsverlangen nach § 33 wirken sich auch auf Einbaugruppen aus, die anderen Zeitvorgaben unterliegen, weil die BSI-Markterklärung zu einem anderen Zeitpunkt veröffentlicht worden ist. So laufen

die Fristen für die Ausstattung der Verbrauchsanlagen bis 100.000 kWh früher aus als die für Erzeugungsanlagen. Dies sollte bei der Prüfung der Einbauziele nach § 29 Abs. 5 MsbG und § 45 Abs. 2 Nr. 1 MsbG berücksichtigt werden.

Beides wäre sinnvoll und zu unterstützen. Allerdings sollte die geplante Regelung in § 33 Abs. 3 MsbG-E dies klarer formulieren.

➤ **Formulierungsvorschlag**

§ 33 Abs. 1 und 3 werden um folgende Sätze ergänzt

(1) [...]

*Nr. 3 über § 35 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 hinausgehende sichere Übermittlungen von Steuerungsvorgaben und Netzzustandsdaten über das intelligente Messsystem **im Rahmen des technisch Möglichen.***

*Auf Anforderung des Netzbetreibers sind der grundzuständige oder der wettbewerbliche Messstellenbetreiber verpflichtet, die Leistungen nach Satz 1 spätestens zwei Monate ab dem Zugang des Verlangens nach Satz 1 zu erbringen. **In diesem Fall hat der grundzuständige Messstellenbetreiber abweichend von den in § 37 genannten Fristen unverzüglich zu informieren.***

(2) [...]

*(3) In dem zahlenmäßigen Umfang, wie nach Absatz 1 eine Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen erfolgt, reduziert sich die Zahl der nach § 29 Absatz 1, 2 und 3 auszustattenden Messstellen, **auch wenn es sich dabei nicht um Pflichtausstattungsfälle nach § 31 handelt. Darüber hinaus sind diese Messstellen auch bei der Bewertung der Erreichung der Einbauziele nach § 45 Abs. 2 Nr. 1 und § 29 Abs. 5 zu berücksichtigen, auch wenn sie nicht der gleichen Einbaugruppe zuzuordnen sind.***

3.5 Klarstellung der Anbindungsverpflichtung nach § 40 MsbG-E

Der BDEW begrüßt die Klarstellung zur Anbindungsverpflichtung nach § 40 MsbG-E und teilt die Ausführungen in der Begründung. Allerdings bleibt unklar, ob es sich bei der angebundenen Messeinrichtung um ein intelligentes Messsystem handelt oder nicht. Dies ist vor allem für den Umfang der bereitgestellten Leistungen bzw. der Anforderungen an die Einrichtung von Bedeutung und sollte geklärt werden.

4 Art. 3 Änderung Niederspannungsanschlussverordnung

Der BDEW sieht die Regelung in der Netzanschlussverordnung grundsätzlich als schlüssig und konsequent an. Sie tragen dazu bei, dass die Spitzenglättung nach § 14a EnWG-E grundsätzlich möglich wird.

Insgesamt führt das Konstrukt auch im Rahmen des Netzanschluss- und des Anschlussnutzungsverhältnisses zu einer erhöhten Anforderung an die Kommunikation, die auch die Abstimmung zwischen Anschlussnutzer und Anschlussnehmer, sollten diese nicht personenidentisch sein, voraussetzt. Hier sehen wir in der Praxis eine erhöhte Fehlergefahr.

Der Grundsatz in § 4a Abs. 2 Nummer 4 NAV-E, dass der Bezugspunkt der maximalen Entnahmelistung nach Satz 1 Nummer 3 für jede Entnahmestelle getrennt in dem jeweiligen Anschlussnutzungsverhältnis erfolgen darf, sofern an einem Netzanschluss mehrere „Marktlokationen“ angeschlossen sind, ist zu begrüßen. Der Begriff Marktlokation, der der Marktkommunikation entstammt, sollte dabei durch den im Gesetz und in den Verordnungen verwendeten Begriff der Entnahmestelle ersetzt werden. Dieser Gedanke ist unserer Ansicht nach in § 14a EnWG-E noch nicht umgesetzt, da hier der Ort der Steuerung allein davon abhängt, ob es sich um einen teilflexiblen oder einen vollflexiblen Anschlussnehmer handelt und der vollflexible auf die Steuerung am Netzanschluss abstellt, die mehrere Entnahmestellen umfassen kann.

Richtig ist, dass die Zustimmung des Netzbetreibers nach § 4a Absatz 3 EnWG-E von der technischen Möglichkeit der Umsetzung abhängt. Die Errichtung und Erweiterung von Netzanschlüssen hängt nicht nur vom Netzbetreiber selbst, sondern auch von Dritten, z. B. Kommunen und externen Dienstleistern, ab. Gleiches gilt für die Regelungen zum Baukostenzuschuss, die nun klarstellen, dass für einen zweiten Netzanschluss auf dem gleichen Grundstück ein Baukostenzuschuss erhoben werden kann.

5 Art. 4 Änderung Strom-NEV

5.1 Preisgestaltung/Netzentgelte SteuVer– § 17a NEV-E

Wie dargestellt, begrüßt der BDEW die Einführung der Spitzenglättung, die notwendigerweise durch eine entsprechende Entgeltsystematik begleitet werden muss. Die Schaffung neuer Komponenten wie der Bestelleistung ist daher folgerichtig. Sinnvoll erscheint auch, dass Kunden ohne SteuVer in die Neuregelungen nicht miteinbezogen werden. Zu begrüßen ist auch, dass die Gestaltung der Netzentgelte dabei dem Grundsatz der Kostenreflexivität und der Verursachungsgerechtigkeit folgen soll, um die richtigen Anreize zur Netznutzung zu setzen. Nichtsdestotrotz steigt durch die Änderungen die Komplexität des Netzentgeltsystems signifikant an, mit entsprechendem Bearbeitungsaufwand bei allen Marktpartnern.

Die Ausgestaltung des neuen § 17a NEV bietet positiv zu bewertende Freiheitsgrade bei der Preisgestaltung. Die Freigrenze von 11 Kilowatt bedingter Leistung je Entnahmestelle (Absatz 2) ist aus Sicht des BDEW im Sinne einer Vereinfachung und Kundenfreundlichkeit der Regelung zu begrüßen.

Insgesamt bitten wir im Hinblick auf die Regelungen im neuen § 17a StromNEV allerdings zu prüfen, inwieweit die Komplexität reduziert werden kann, z. B. im Hinblick auf die Wahloptionen.

Auch mit Blick auf die sehr kurze Konsultationspflicht kann der BDEW hinsichtlich der Regelung zu den Netzentgelten in der NEV nur erste Anmerkungen vorlegen. Für eine genauere Prüfung der Auswirkungen fehlte es schlicht an Zeit. Festzuhalten bleibt aber schon jetzt Folgendes:

Die Regelungen können für Letztverbraucher und damit auch Haushaltskunden oberhalb 10.000 kWh Jahresverbrauch sowohl hinsichtlich des Bestelleistungspreis als auch des Arbeitspreises eine überproportionale Belastung mit Netzentgelten zur Folge haben. Je höher der unbedingte Anteil ist, desto höher die unproportionale Belastung. Eine kostendämpfende Einschränkung (hoher Leistungspreis und ein niedriger Arbeitspreis vergleichbar bei RLM-Systematik) findet dabei nicht in jedem Fall statt.

Die Anhebung der Unterscheidungsgrenze auf 10.000 kWh für verschiedene Tarifoptionen ist ein Schritt in die richtige Richtung. Haushaltskunden müssten sonst ggf. ihre Zählerplätze aufwendigen umbauen, um einen zweiten separaten Zähler montieren zu können. Spätestens im Rahmen der Evaluierung ist wie dargestellt zu prüfen, ob diese Grenze wirklich passend ist.

Der BDEW geht davon aus, dass für die Umsetzung der Regelung in § 17a Abs. 5 NEV-E zumindest die Installation eines zweiten Zählers erforderlich ist.

5.2 Anpassung bedingter und unbedingter Bestelleistung – § 17a Absatz 8 NEV

Wie und wann und wie oft bedingte und unbedingte Bestelleistungen geändert werden können, sollte nicht in der Verordnung geregelt, sondern eher der Festlegung durch die Regulierungsbehörde vorbehalten sein. Im Rahmen eines Festlegungsverfahrens können die verschiedenen Aspekte besser geklärt und die Interessen der Beteiligten angemessen abgewogen werden. Einerseits muss es möglich sein, auf Veränderungen innerhalb eines Jahres zu reagieren, andererseits ist ein zu kurzer Änderungsrythmus für die Netzbetreiber kaum verlässlich planbar. Bei der Festsetzung der Fristen für eine Anpassung der Angaben der bedingten und unbedingten Bestelleistung ist zum einen die Netzorientierung und Planbarkeit des Instruments, zum anderen die Handhabbarkeit für Anschlussnutzer und die Nähe zu ihrem Verhalten zu beachten. Vorgaben zur Änderung im Abrechnungssystem gibt es bereits heute im festgelegten Netznutzungs- und Lieferantenrahmenvertrag.

Inhaltlich ist zu dem Punkt folgendes anzumerken:

Grundsätzlich ist zu klären, wie Änderungen der bedingten und unbedingten Anteile der Leistung zwischen Anschlussnehmer und Anschlussnutzer, insbesondere auch bei Wechsel des Anschlussnutzers (Mieters), abgestimmt und dem Netzbetreiber mitgeteilt werden müssen. Der BDEW sieht die Obergrenze zur Änderung der bedingten Bestelleistung als im Anschlussvertrag des Anschlussnehmers vorgegeben an.

Die **monatliche Anpassung** der bedingten Bestelleistung sollte, zumindest für die Zeit bis zum Vorliegen der durch die BNetzA festgelegten Marktprozesse und Formate vor dem Hintergrund des damit verbundenen prozessualen Aufwands bei allen Marktpartnern, überdacht werden. Denkbar wäre eine Regelung, wie sie für andere reduzierte Netzentgelte oder den Wechsel zwischen Jahresleistungspreis- und Monatspreissystem nach § 8 Ziffer 8 des von der BNetzA festgelegten Netznutzungs- und Lieferantenrahmenvertrages gilt. Der Netznutzer hat die gewünschte Änderung danach einen Monat vor dem

Wechsel mitzuteilen, ist dann für das laufende Abrechnungsjahr daran gebunden. Im Rahmen eines Festlegungsverfahrens könnte geprüft werden, ob es ein Bedürfnis gibt, für die reduzierten Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen ein anderes System auszugestalten. Dabei geht der BDEW davon aus, dass beispielsweise eine Änderung beim Wechsel des Netznutzers nach dieser Regelung möglich wäre und auch die erstmalige Festlegung der bedingten und unbedingten Bestelleistung nicht von dieser Regelung erfasst ist. Zu klären und abzuwägen wäre beispielsweise auch, wie mit Anschlussnutzern in Abstimmung mit Anschlussnehmern umzugehen ist, die innerhalb des Jahres das Verhältnis bedingter zu unbedingter Leistung ändern wollen, weil beispielsweise neue Verbraucher (z. B. zusätzliche Ladeeinrichtungen) hinzukommen.

Dabei ist zu vermeiden, dass unterjährige Anpassungen der Bestelleistung dazu führen, dass erhebliche Erlösausfälle bei den Netzbetreibern entstehen können, ggf. müsste der Netzbetreiber sonst ab Überschreiten einer Erheblichkeitsschwelle die Entgelte für die Bestelleistung unterjährig anpassen dürfen.

➤ **Formulierungsvorschlag**

§ 17a Abs. 8 StromNEV-E sollte als Festlegungsbefugnis der BNetzA ausgestaltet werden.

6 Inkrafttreten und Anwendung des Gesetzes

Für das Inkrafttreten des Gesetzes ist der Tag nach der Verkündung angedacht. Das begrüßt der BDEW, da das Inkrafttreten die Voraussetzung für die Einbeziehung von Anlagen ist, die in den nächsten Wochen und Monaten an das Netz angeschlossen werden. Namentlich gilt dies für KfW-geförderte Ladeeinrichtungen, die mit Steuerungseinrichtungen ausgestattet werden müssen und derzeit errichtet werden. Sollte das Gesetz zum 01.03.2021 noch nicht in Kraft getreten sein, plädiert der BDEW dafür, zumindest neue steuerbare Verbrauchsanlagen gemäß §§ 3, 30a EnWG-E, welche nach diesem Zeitpunkt angemeldet werden, in die Neuregelung einzubeziehen.

Nicht alle Vorgaben des Gesetzes können allerdings unmittelbar nach dem Inkrafttreten umgesetzt werden. Bezüglich der bereits eingesetzten und in Verknüpfung mit iMSys noch zu erwartender Steuertechnik wird diesem Umstand zum Teil bereits im Gesetzesentwurf mit Übergangsvorschriften (u. a. in § 14a Absatz 7 EnWG) Rechnung getragen. Die Notwendigkeit einer Übergangszeit besteht darüber hinaus jedoch auch für die Einführung der neuen Abrechnungs- und Entgeltvorgaben, die jeweils nur zum 1. Januar eines Jahres in den Netzentgelten umgesetzt werden könnten.

Auch die Entwicklung massengeschäftstauglicher Prozesse und Formate und damit die automatisierte Abwicklung durch alle Marktteilnehmer über die Marktkommunikation wird, sobald die Rahmenbedingungen vorliegen, ca. 2 bis 2,5 Jahre erfordern. Auch sollte das Änderungsmanagement der Datenformate (jeweils zum 1. April und 1. Oktober eines Jahres) in der Planung berücksichtigt werden. Im SteuerVerG wird die BNetzA u. a. ermächtigt, Anforderungen für den Messstellenbetrieb bei §-14a-Anlagen und Regeln für den netz- und marktorientierten Einsatz aufzustellen. Daher wird die Initiative zur Ausarbeitung einer BNetzA-Festlegung zeitnah mit Inkrafttreten notwendig. Solange keine einheitlichen

Prozesse für den Markt vorliegen, müssten die neuen steuerbaren Verbraucher aufwendig manuell in die Systeme integriert werden.

7 Weitere Hinweise

Im Bezug zur Konzessionsabgabenverordnung (KAV) sind mögliche Auswirkungen des Gesetzesvorhabens noch zu prüfen. Auf Grund der kurzen Fristsetzung ist es für den BDEW noch nicht möglich, hier belastbare Aussagen zu treffen. Das betrifft Schwachlasttarife, die nach einem Tarif abgerechnet werden, der für Tages- oder Jahreszeiten schwacher Leistungsanspruchnahme in Abhängigkeit von den Größenklassen günstigere Preise vorsieht (Niedertarif, NT). Ein weiterer Punkt wäre die Unterscheidung zwischen Tarifkunden und Sondervertragskunden und die konzessionsabgabenrechtliche Behandlung der Stromlieferungen an unterbrechbaren Ladevorrichtungen.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass derzeit das Telekommunikations-Telemedien-Datenschutzgesetz (TTDSG) novelliert wird. Der vorliegende Referentenentwurf des TTDSG enthält in § 22 Regelungen zur Einwilligung in die Speicherung von Informationen in der Endeinrichtung des Endnutzers oder den Zugriff auf Informationen, die bereits in der Endeinrichtung gespeichert sind. Damit die Regelungen des vorliegenden Gesetzes auch vor diesem Hintergrund umsetzbar sind, bitten wir die Vereinbarkeit zu prüfen. Der BDEW geht davon aus, dass steuerbare Verbrauchseinrichtungen und Steuerboxen keine direkt oder indirekt an ein Telekommunikationsnetz angebotenen Endeinrichtungen im Sinne des TTDSG (§ 3 Nr. 6 TTDSG-E) sind. Eine Klarstellung wäre hier hilfreich.

Ansprechpartnerinnen

Lena Burchartz
Abteilung Energienetze und Regulierung
Telefon: +49 30 300199-1655
Lena.Burchartz@bdew.de

Geertje Stolzenburg
Abteilung Energienetze und Regulierung
Telefon: +49 30 300199-1513
Geertje.Stolzenburg@bdew.de

Peter Krümmel
Abteilung Vertrieb, Handel und gasspezifische
Fragen
Telefon: +49 30 300199-1360
Peter.Kruemmel@bdew.de